



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 5 U 30/10 = 4 O 26/08 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

[...]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [...]

gegen

[...]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

I. Die Parteien werden auf Folgendes hingewiesen:

Der Senat hat Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung.

1. Die Klägerin hat Berufung „unter der Bedingung der Prozesskostenhilfegewährung“ eingelegt. Eine an die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) geknüpfte Berufungseinlegung ist jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des BGH unzulässig (vgl. BGH, NJW-RR 2007, 1565; FamRZ 2005, 1537; VersR 1993, 713). Das ist auch hier der Fall.

Die Berufungsschrift ist von ihrem Wortlaut her eindeutig. Danach soll die Berufung „unter der Bedingung der Prozesskostenhilfegewährung“ eingelegt werden. Eine solche Erklärung ist nicht mit der Aussage vergleichbar, die Durchführung der Berufung

werde von der Gewährung von PKH abhängig gemacht, was die Auslegung rechtfertigen kann, die Klägerin lege unbedingt Berufung ein und behalte sich lediglich für den Fall der Versagung der PKH die Zurücknahme der Berufung vor (vgl. BGH, NJW-RR 2007, 1565; FamRZ 2004, 1553 ff.).

Es lässt sich hier auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang im Wege der Auslegung folgern, dass die Berufung als unbedingt eingelegt angesehen werden sollte. Das könnte etwa anzunehmen sein, wenn die Bedingung beispielsweise im Schriftbild nicht besonders hervorgehoben und ihr aufgrund der konkreten Formulierung eine gewisse Beiläufigkeit zu entnehmen wäre (vgl. BGH, VersR 1978, 181). Hier ist das Gegenteil der Fall: Die Formulierung „Berufung unter der Bedingung der Prozesskostenhilfege- währung“ findet sich gleich im ersten Satz des Schriftsatzes vom 02.11.2010. Sie ist durch Zentrierung und Fettdruck sowie eine freie Zeile jeweils davor und danach be- sonders hervorgehoben. Außerdem wird sie im nachfolgenden Satz noch einmal be- kräftigt, wo es heißt: „Die Berufung steht unter der Bedingung, dass der Berufungsklä- gerin für die Berufung Prozesskostenhilfe und der Unterzeichner als Prozessbevoll- mächtigter beigeordnet wird.“

2. Ergänzend sei die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie die Zulässigkeit der Beru- fung auch nicht durch Rücknahme der Bedingung oder des PKH-Gesuchs oder durch Einreichen einer neuen Berufungsschrift erreichen kann. Denn die Berufungsfrist ist mittlerweile abgelaufen. Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Berufungskläger zwar eine nur bedingt eingelegte und deshalb unzulässige Berufung durch Rücknahme der Bedingung zulässig machen (vgl. etwa BGH, FamRZ 2005, 1537; VersR 1993, 713 f.). Eine solche Erklärung wäre als erneute Berufungsschrift anzusehen. Wird die- se erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt, ist grundsätzlich von Amts wegen Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die Partei ohne ihr Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten (§ 233 ZPO). Eine solche Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der Berufung käme hier aber nicht in Betracht, weil diese Fristversäu- mung nicht unverschuldet wäre.

Eine unverschuldete Fristversäumung kann dann vorliegen, wenn – selbst nach Ableh- nung eines innerhalb der Frist für die versäumte Prozesshandlung angebrachten PKH- Gesuchs – die Partei vernünftigerweise nicht mit der Ablehnung des Gesuchs rechnen musste (st. Rspr., vgl. BGH, NJW 2002, 2793; VersR 2000, 252, 253). War diese Er- wartung hingegen nicht gerechtfertigt, weil die Partei selbst oder ihr Prozessbevoll- mächtigter erkennen konnte, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung der Pro- zesskostenhilfe nicht erfüllt oder nicht ausreichend dargetan waren, so kann die Wie-

dereinsetzung nicht gewährt werden (vgl. BGH, VersR 2000, 252, 253; NJW-RR 1991, 1532, 1533).

Mit der Bewilligung von PKH für eine bedingt erhobene Berufung konnte die Klägerin angesichts der eingangs dargelegten Grundsätze vernünftigerweise allerdings nicht rechnen, so dass schon deshalb die Fristversäumnis nicht unverschuldet wäre und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits aus diesem Grunde ausscheidet (vgl. allerdings BGH, FamRZ 2005, 1537).

Zudem könnte die Klägerin auch deshalb nicht mit der Bewilligung von PKH rechnen, weil sie ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend dargetan hat. Die Bewilligung setzt nämlich voraus, dass der Antrag den gesetzlichen Erfordernissen des § 117 ZPO entspricht. Wenn, wie hier, Prozesskostenhilfe für die Rechtsmittelinstanz beantragt wird, hängt die Wiedereinsetzung in eine versäumte Rechtsmittelfrist damit auch davon ab, dass die Partei bis zum Ablauf dieser Frist die für ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlichen Angaben vollständig und übersichtlich dargestellt hat; dazu wird regelmäßig die fristgerechte Vorlage der Erklärung gemäß § 117 ZPO mit lückenlosen Angaben gefordert (vgl. BGH, FamRZ 2005, 1537; VersR 2000, 252, 253; VersR 1997, 383).

Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Klägerin hat erst mit bei Gericht am 06.01.2011 eingegangenem Schriftsatz vom 05.01.2011 – und damit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist - eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen eingereicht. Selbst wenn die Klägerin nicht in der Lage gewesen sein sollte, die Unvollständigkeit ihrer Angaben zu erkennen, trifft jedenfalls ihren Prozessbevollmächtigten ein Verschulden an der Fristversäumnung, das sich die Beklagte gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muss (BGH, NJW 2002, 2793, 2794; VersR 2000, 252, 253). Insoweit hilft es der Klägerin auch nicht, dass sie in der Berufungsschrift vom 02.11.2010 auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen hingewiesen hat. Diese Aussage entbindet sie nicht von der Verpflichtung, den Vordruck zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig einzureichen (vgl. BGH, a.a.O.).

Bei diesen Gegebenheiten muss die Berufung voraussichtlich als unzulässig verworfen und das PKH-Gesuch zurückgewiesen werden.

II. Den Parteien wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorstehenden Hinweis bis zum [...] gegeben.

18.02.2011

gez. Dr. Bölling

gez. Dr. Röfer

gez. Dr. Helberg

Anmerkung zum weiteren Verfahrensgang:

Der Berufungsführer hat auf die vorstehenden Hinweise keine weiteren Erklärungen abgegeben. Der Senat hat die Berufung durch Beschluss vom 10.03.2011 gemäß § 522 Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen.